

**Gericht:** VG München  
**Aktenzeichen:** M 21 K 04.51494  
**Sachgebiets-Nr.** 0710

**Rechtsquellen:**

§ 60 Abs. 1 AufenthG

**Hauptpunkte:**

Herkunftsland: Nigeria;  
Flüchtlingsschutz für einen homosexuellen Nigerianer

**Leitsätze:**

---

Urteil der 21. Kammer vom 30. Januar 2007

folgendes

### **Urteil:**

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - vom 27. Juli 2004 wird in Nrn. 2 bis 4 aufgehoben.  
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Parteien tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger, der sich nicht mit Personaldokumenten ausweisen kann, trägt vor, er sei ein im 1967 geborener nigerianischer Staatsangehöriger mit Volkszugehörigkeit Ibo. Er will am 21. Oktober 2003 über den Flughafen Frankfurt/Main in Deutschland eingereist sein. Am 7. November 2003 stellte der Kläger beim früheren Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 7. November 2003 machte der Kläger Angaben zu seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen und trug dabei u.a. vor, er habe zwei Universitäten besucht und einen Abschluss als Master of Science in gemacht. Er habe die letzten Jahre vor seiner Ausreise in

(Anambra-State) gewohnt. Tätig gewesen sei er im Bereich

Zu seinen Fluchtmotiven trug der Kläger im Wesentlichen vor, er sei homosexuell. Eines Tages habe er Besuch von seinem Freund erhalten. Plötzlich seien viele Leute in seine Wohnung eingedrungen, hätten sie beschimpft und hätten ihn und seinen Freund auf den Gang hinausgezogen. Ihm sei es gelungen, dieser Menge zu entfliehen. Allerdings sei sein Partner und Freund von der Menge umgebracht worden. Er habe sich noch am gleichen Tage mit dem Nachtbus nach Lagos begeben. Das ganze hätte sich in der ersten Woche des Oktobers 2003 zugetragen. In Lagos habe er erfahren, dass die Familie seines Partners ihm die Schuld für dessen Tod in die Schuhe geschoben habe, so dass er auch vor Nachstellungen dieser Familie sich gefürchtet habe. Zu diesen Problemen kämen noch, dass er der Osu-Caste bei den Ibos angehöre. Bei den Ibos gebe es eine alte Tradition, dass man bei bestimmten Notzeiten Menschenopfer bringe und dafür würden Menschen ausgewählt, die aus der Osu-Caste stammten. Zusammenfassend würde er folgendes sagen: Früher hätten ihn die Christen geholfen wegen seiner Osu-Mitgliedschaft, nachdem diese allerdings von seiner Homosexualität Kenntnis erlangt hätten, verachteten ihn auch die Christen. Seine homosexuellen Neigungen habe er bereits als Schüler in Lagos erkannt. Gewusst hätten davon nur die Menschen, die ebenfalls homosexuell seien.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2004 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde dem Kläger eine Abschiebung nach Nigeria angedroht.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Asylanspruch des Klägers scheitere bereits an der nicht nachgewiesenen Direkteinreise auf dem Luftwege gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG. Im Übrigen lägen asylrelevante Gründe nicht vor. Der vom Kläger geschilderte Vorgang Anfang Oktober 2003, bei

dem sein Freund umgekommen sei, könne dem Kläger nicht geglaubt werden, insbesondere nicht, wie er der Menge entkommen sein wolle. Die vom Kläger vorgetragene Homosexualität sei nicht geeignet, eine günstigere Entscheidung herbeizuführen. Zwar werde Homosexualität im nigerianischen Strafgesetzbuch nicht wörtlich aufgeführt, jedoch richteten sich die §§ 214 ff. dieses Gesetzes wörtlich gegen „Geschlechtsverkehr wider der Natur“ wobei davon auszugehen sei, dass damit vor allem gegen entsprechende Aktivitäten von Männern vorgegangen werde. In Nigeria unterlägen homosexuelle Beziehungen beider Geschlechter gesellschaftlicher Ächtung und Tabuisierung. Aus entsprechenden Untersuchungen sei bekannt, dass dieses Thema in der öffentlichen Diskussion gemieden werde, es herrsche eine Kultur des Schweigens, Homosexuelle beider Geschlechter würden gesellschaftlich diskriminiert, in der Öffentlichkeit würde alles vermieden, um diese Neigungen offenkundig zu machen. Soweit den verfügbaren Quellen entnommen werden könne, seien keine Fälle bekannt geworden, in denen die genannten Vorschriften zur Anwendung gekommen seien und es seien auch keine Verurteilungen wegen praktizierter Homosexualität bekannt geworden. Allerdings sei auch darauf hinzuweisen, dass selbst der Versuch zur Anstiftung zu einer „unnatürlichen Unzuchthandlung“ unter hoher Strafdrohung stehe. Auch die Tatsache, dass der Kläger angegeben habe, er gehöre zur Osu-Caste, führe zu keiner günstigeren Entscheidung, weil man, wenn man diese Behauptung als wahr unterstelle, es sich um Verfolgungshandlungen privater Dritter handele, vor denen der Kläger in Nigeria Schutz finden könne. Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG lägen nicht vor.

Mit Schriftsatz vom 4. August 2004, bei Gericht eingegangen am gleichen Tage, erhoben die Bevollmächtigten des Klägers Klage. Sie beantragten,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 22. Juli 2004 die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 AuslG vorliegen.

Die Klage wurde seinerzeit nicht näher begründet.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 12. August 2004,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vom 22. November 2005 wurde die Sach- und Rechtslage erörtert; diesbezüglich wird auf die Niederschrift verwiesen.

Das Gericht hat mit Schreiben vom 10. Januar 2006 das Auswärtige Amt gebeten, zum wesentlichen Vorbringen des Klägers sowie zur Frage der Strafbarkeit von Homosexualität in Nigeria sowie zur Fragen über die Osu-Caste eine Stellungnahme abzugeben; bezüglich der Fragen zur Homosexualität und zur Osu-Caste wurde mit Schreiben vom gleichen Tage sowohl eine Stellungnahme von amnesty international als auch vom Institut für Afrika-Kunde angefordert.

Das Institut für Afrika-Kunde hat in seiner Stellungnahme vom 19. Januar 2006 unter Beifügung einschlägiger Unterlagen ausgeführt, es halte seine Auskunft vom 11. November 2002 an das VG Oldenburg bezüglich Frage zur Homosexualität aufrecht. Neuere Berichte wie die beigefügten bestätigten, dass die damals geäußerte Auffassung richtig sei.

In seiner Auskunft vom 11. November 2002 hat das Institut für Afrika-Kunde u.a. ausgeführt, dass homosexuelle Handlungen ein Konsens unter Erwachsenen in der Regel nicht angezeigt oder strafrechtlich verfolgt würden, insbesondere nicht in den größeren Städten des Landes, sie werde allerdings oft politisch instrumentalisiert als Vorwurf gegenüber dem politischen Gegner. Wachsender religiöser Fundamentalismus sowohl unter den neuen charismatischen christlichen Kirchen als auch innerhalb des Islams führe zu zunehmender Intoleranz gegenüber abweichendem Sexualverhalten, insbesondere gegenüber Homosexualität. Die politische Instrumentalisierung des Islams im Allgemeinen und der islamischen

Gesetzgebung im Besonderen bewirke eine besonders schwerwiegende Bedrohung der Rechte praktizierender Homosexueller in Nigeria.

Zusätzlich sei nunmehr auszuführen, dass entscheidend für die Diskriminierung Homosexueller in Nigeria nicht allein die gesetzlich angedrohte Strafverfolgung sei, sondern entscheidender sei für das Verfolgungsschicksal die mehr als drakonische Paralleljustiz der Scharia Gerichtshöfe im Norden bzw. die der traditionellen afrikanischen religionsverpflichteten Geheimbünde im Südwesten und Osten des Landes. Homosexualität gelte in weiten Teilen der nigerianischen Bevölkerung als unvereinbar mit den Grundwerten afrikanischer Kultur und werde dementsprechend geächtet, diffamiert und sanktioniert, besonders von religiösen Fundamentalisten sowohl des Islams als auch christlicher Kirchen. Öffentlich praktiziertes homosexuelles Verhalten könne bis zur Lynchjustiz führen.

Im Übrigen gab das Institut für Afrika-Kunde eine ausführliche Stellungnahme zur Osu-Caste ab und merkte diesbezüglich an, dass es wegen dieser Zugehörigkeit nur theoretisch eine innerstaatliche Fluchtalternative für den Kläger gebe.

Das Auswärtige Amt teilte mit Schreiben vom 15. Juni 2006 u.a. mit, es habe in Lagos die jüngere Schwester des Klägers angetroffen werden können. Diese habe Angaben zum beruflichen Werdegang des Klägers gemacht und angegeben, der Kläger sei ihrer Erinnerung nach im Jahre 2002 oder 2003 nach Europa ausgereist, als Grund dafür habe sie erfahren, dass er von unbekanntem Personen mit dem Tode bedroht worden sei. Sie habe auch gehört, dass der vom Kläger genannte Freund im Zusammenhang mit den Todesdrohungen gegen den Kläger umgebracht worden sei. Allerdings sei kein Beleg dafür gefunden worden, dass der Kläger bis zu seiner Ausreise eine homosexuelle Beziehung mit dem von ihm genannten Mann gehabt habe und wegen seiner homosexuellen Veranlagung in Gefahr geraten sei. Dies hätten Nachfragen in der Stadt ... und bei der Schwester des Klägers ergeben. Die Auskunft vom 17. Mai 2004 zur Strafbarkeit von Homosexualität in Nigeria sei nach wie vor vollumfänglich gültig. Grundsätzlich dürfe in dem nicht überwiegenden muslimischen Bundesstaaten Nigerias von einer gewissen Toleranz gegenüber

Homosexualität sowohl in der Gesellschaft wie auch im beruflichen Umfeld ausgegangen werden.

Des weiteren machte das Auswärtige Amt Ausführungen zur Osu-Caste und gab an, ein Angehöriger dieser Caste habe keine gesellschaftlichen oder beruflichen Nachteile zu befürchten, sobald er sich aus dem Lebensumfeld der Ibos entferne. Allerdings werde jedoch ein Angehöriger der Osu-Caste in den einzelnen Stammesgemeinschaften innerhalb der Ibos als minderwertig im Gegensatz zu einem freien Ibo angesehen und sei insoweit einer gesellschaftlichen Diskriminierung ausgesetzt, wie sie am ehesten mit dem Kastensystem auf dem indischen Subkontinent vergleichbar sei.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2006 teilte amnesty international mit, dass es an seiner Stellungnahme vom 11. Februar 2003 an das VG Oldenburg insofern festhalte, als nach vorliegender Kenntnis die im nigerianischen Strafgesetzbuch für gleichgeschlechtigen Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts vorgesehenen Strafen nach wie vor Gültigkeit hätten. Unabhängig davon sei im Januar 2006 vom nigerianischen Kabinett eine Gesetzesvorlage verabschiedet worden, die gleichgeschlechtige Beziehungen unter einer fünfjährigen Haftstrafe stellten. Betroffen seien von diesem Strafmaß auch Personen, die versuchten, gleichgeschlechtige Heiraten zu arrangieren. Das Gesetz solle auch sexuelle Gruppen und Bewegungen unter Strafe stellen, ebenso Veranstaltungen zu diesem Thema. Die tiefe Wurzel der Abneigung gegenüber homosexuellen Beziehungen sei auch weiterhin im ganzen Lande verbreitet, besonders jedoch im islamischen Norden und unter den Christen im Süden des Landes. Im Hinblick auf die vom Kläger angegebene Zugehörigkeit zur Osu-Caste teilte amnesty international u.a. mit, unter Bezugnahme auf andere Quellen, dass dieses Castensystem anti/sozial sei, da es die freie gesellschaftliche Interaktion verhindere.

In der mündlichen Verhandlung am 26. September 2006 wurden die Ergebnisse der Beweiserhebung erörtert. Der Kläger trug in Bezug auf seine Homosexualität vor, er

habe angesichts seiner derzeitigen Lage in Deutschland keine finanzielle Mittel, um sich in der Münchner Szene zu bewegen; im Übrigen müsse er, da er in der Unterkunft mit Landsleuten zusammen wohne, seine Neigungen verbergen. Kein Angehöriger seiner Familie in Nigeria wisse über diese Neigung etwas.

Mit Beschluss vom 6. Oktober 2006 hat das Gericht Beweis erhoben zu der Frage, welche sexuelle Orientierung der Kläger hat, durch Einholung eines fachärztlichen Gutachtens. Das am 4. Dezember 2006 von einem Arzt (Nervenarzt/Psychoanalyse/Facharzt für psychotherapeutische Medizin) erstellte Gutachten kommt zu dem Schluss, dass beim Kläger von einer Neigungshomosexualität bei Verdacht auf Bisexualität auszugehen sei.

In der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2007 wurde mit den Parteien die Sach- und Rechtslage noch einmal erörtert. Die Bevollmächtigte des Klägers vertrat die Auffassung, dass dem Kläger Flüchtlingsschutz zu gewähren sei, während die Vertreterin der Beklagten angesichts der vorliegenden Auskünfte davon ausging, dass für den Kläger im Fall der Rückkehr nach Nigeria keine hinreichende Verfolgungsgefahr bestünde. Sie überreichte zu diesem Thema einen Artikel aus der taz vom 24. Januar 2007 über die Lage der Homosexuellen in Nigeria.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorgelegte Behördenakte und auf die Gerichtsakte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, sie ist jedoch nur, wie tenoriert, begründet und im Übrigen abzuweisen.

1. Seit 1. Januar 2005 gilt das Asylverfahrensgesetz in der Fassung, die es durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 gefunden hat. Nachdem es im

Hinblick auf die Anwendung des Asylverfahrensgesetzes inhaltlich keine Übergangsvorschriften gibt, die für Gerichtsverfahren relevant sind, ist die neue Rechtslage allen gerichtlichen Verfahren zu Grunde zu legen, die nach dem 1. Januar 2005 entschieden werden. Dies betrifft insbesondere § 60 AufenthG, der an Stelle der früheren §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG getreten ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

2. Soweit das Bundesamt den Asylanspruch des Klägers wegen der nicht nachgewiesenen Direkteinreise nach Deutschland abgelehnt hat, entspricht diese Entscheidung der gegebenen Rechtslage, ist also rechtmäßig. Im Hinblick auf eine weitere Begründung verweist daher das Gericht voll inhaltlich auf diesen Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).
3. Der Kläger hat einen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Feststellung, dass in seinem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, weil er aus begründeter Furcht vor Verfolgung in Nigeria als Homosexueller geflüchtet ist und in seiner Heimat effektiven Schutz vor Verfolgung nicht erlangen kann.
  - 3.1. § 60 Abs. 1 AufenthG bestimmt, dass in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 - GFK - (zugestimmt und veröffentlicht durch das Gesetz vom 01.09.1953, mit Zusatzprotokoll vom 31.01.1967, in Kraft seit 05.11.1969) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben und seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nicht staatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesener-

maßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor landesweit drohender Verfolgung zu bieten.

Die derzeitige Ausgestaltung des § 60 Abs. 1 AufenthG beruht im Kern auf der Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie). Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Qualifikationsrichtlinie hätte sie bis zum 10. Oktober 2006 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Dies ist in Deutschland nicht geschehen. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind Richtlinien nach Ablauf der Umsetzungsfrist in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union unmittelbar anzuwenden, wenn der Mitgliedstaat die Regelung nicht oder nicht richtig umgesetzt hat, die Regelung sich zu Gunsten einer natürlichen oder juristischen Person und zu Lasten des Mitgliedsstaates auswirkt und die Regelung hinreichend konkret und unbedingt ist, so dass sie ohne weitere Präzisierung durch den Mitgliedstaat angewendet werden kann. Diese Voraussetzungen erfüllen nahezu alle Regelungen der Qualifikationsrichtlinie.

Somit ist ab 11. Oktober 2006 neben § 60 Abs. 1 AufenthG die Qualifikationsrichtlinie als Rechtsgrundlage anzuwenden und, wenn sich Abweichungen zur derzeitigen deutschen Rechtslage ergeben, die Qualifikationsrichtlinie vorrangig anzuwenden. Dies umso mehr, als der deutsche Gesetzgeber, wenn er die Qualifikationsrichtlinie umsetzt und ins nationale Recht übernehmen will, zumindest den Schutzstandard übernehmen muss, den die Qualifikationsrichtlinie zu Gunsten von Flüchtlingen normiert, weil Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft einen rechtlichen Mindeststandard vorgeben, hinter dem ein einzelner Mitgliedstaat nicht zurückbleiben darf.

Nachdem § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auf die GFK verweist und damit auch auf deren Flüchtlingsbegriff, sind bei der Anwendung und Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG auch die Grundsätze heranzuziehen und zu berücksichtigen, die der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen - UNHCR - im Hinblick auf die Anwendung und Auslegung der GFK entwickelt hat. Diesbezüglich ist insbesondere zu berücksichtigen das Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der GFK vom September 1979, neu aufgelegt vom UNHCR Österreich im Dezember 2003 (im folgenden: UNHCR Handbuch). Denn nach Art. 35 Abs. 1 GFK haben sich die Vertragsstaaten der GFK zur Zusammenarbeit mit dem UNHCR verpflichtet, insbesondere zur Erleichterung seiner Aufgabe, die Durchführung der Bestimmungen der GFK zu überwachen. Da § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine fast wörtliche Wiederholung des Art. 33 Abs. 1 GFK ist (sog. Refoulement-Verbot), ist bei der Anwendung und Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG also zu prüfen, ob es sich bei einem Asylbewerber um einen Flüchtling im Sinne der GFK handelt und ob wegen einer Rückkehrgefährdung ein Abschiebungsverbot festzustellen ist.

§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG hat der Gesetzgeber, einer langjährigen Forderung des UNHCR und anderer Organisationen, die sich dem Flüchtlingsschutz widmen, folgend und bewusst weitergehend als Art. 10 Qualifikationsrichtlinie (vgl. dazu auch VGH Kassel, Urteil vom 23.03.2005, NVwZ/RR 2006, S. 504 ff. m.w.N.) normiert, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

- 3.2. Aufgrund des fachärztlichen Gutachtens vom 4. Dezember 2006, an dessen Richtigkeit das Gericht keine Zweifel hat, steht fest, dass der Kläger als Hauptprägung, bezogen auf seine Sexualität, homosexuell ist. Von dieser

Tatsache ist also bei der rechtlichen Beurteilung des vorliegenden Falles auszugehen.

- 3.3. Nach allen vom Gericht eingeholten Auskünften zur Frage der rechtlichen Bewertung von Homosexualität in Nigeria ist eindeutig, dass diese nach den verschiedenen geltenden Strafrechten gesetzeswidrig ist und mit 14 Jahren Haft geahndet wird. Weiter steht fest, dass sowohl die muslimischen Gemeinschaften in Nigeria als auch weitgehend alle christlichen Kirchen Homosexualität als verdammenswert angesehen und sie insbesondere nach dem in den nördlichen Bundesstaaten Nigerias praktizierten islamischen Recht noch schwerer bestraft wird. Was die Verdammung von Homosexualität betrifft, stehen allerdings die christlichen Kirchen dem islamischen Kulturkreis nicht nach; so hat zum Beispiel der Erzbischof einer anglikanischen Kirche in Nigeria im Sommer letzten Jahres die Tatsache, dass die englisch-anglikanische Kirche einen Homosexuellen zum Bischof geweiht hat, als „satanische Attacke“ auf die Kirche Gottes bezeichnet (vgl. Afrika.com, vom 07.09.2006, Fundstelle Internet).

Weiter ist bekannt geworden, dass die nigerianische Regierung plant, die Strafbarkeit von Homosexualität zu erweitern und auch alle diejenigen bestrafen will, die Homosexualität fördern und unterstützen, und zwar in einem sehr weitgefassten Rahmen und ein Verbot von Lebenspartnerschaften gesetzlich fixieren will. Auf der anderen Seite ergibt sich aus den vom Gericht herangezogenen Erkenntnismitteln und Auskünften, dass sowohl dem Auswärtigen Amt als auch amnesty international Referenzfälle von tatsächlicher Verfolgung wegen Homosexualität nicht bekannt geworden sind: allein aus dem Länderbericht von August 2004/Nigeria von ACCORD ergibt sich, dass es solche Fälle gegeben hat oder doch zumindest gegeben haben soll; von diesen berichtet auch das Institut für Afrika-Kunde.

Betrachtet man in diesem Zusammenhang die Funktion des Justizwesens und die Haftbedingungen in Nigeria, so ergibt sich einerseits im Hinblick auf das Handeln der Justiz, dass deren Unabhängigkeit von der Verfassung garantiert ist, auf sie jedoch erheblicher Druck von außen ausgeübt wird und dass von der Verfassung ebenfalls normierte Recht auf ein zügiges Verfahren in der Praxis nicht umgesetzt wird (vgl. dazu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 06.06.2006, Stand April 2006, dort I.4.) und andererseits, dass die Haftbedingungen in nigerianischen Gefängnissen katastrophal sind und es nachweisbar zahlreiche Fälle gibt, in denen Inhaftierte wegen dieser katastrophalen Haftbedingungen zu Tode gekommen sind (vgl. dazu Lagebericht des Auswärtigen Amtes a.a.O., dort III.5.5.).

- 3.4. Bei der Prüfung der Frage, ob dem Kläger Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren ist, sind zur Anwendung und Auslegung dieser Vorschrift heranzuziehen die bereits oben genannte GFK, die Qualifikationsrichtlinie, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Präambel der Qualifikationsrichtlinie Nr. 10), die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und nicht zuletzt die Grund- und Menschenrechte, die dem Kläger aufgrund der auf dem Grundgesetz beruhenden Rechtsordnung zustehen.

Folgt man dem Prüfungsschema, das im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG anzuwenden ist, nämlich: Verfolgungshandlung - begründete Furcht vor Verfolgung - Verfolgungsgründe - fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat - keine Beendigungs- oder Ausschlussgründe -, so ergibt sich unzweifelhaft, dass im Fall des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zur Gewährung von Flüchtlingsschutz vorliegen.

- 3.4.1. Der Kläger macht geltend, sein Herkunftsstaat Nigeria verfolge ihn allein deswegen, weil er Homosexueller sei. Dieses Vorbringen des Klägers ist richtig.

Nach der europäisch/deutschen Rechtsordnung ist die Tatsache, dass ein Mann homosexuell ist, etwas natürliches, eine Veranlagung oder Neigung, die ein Mann leben kann, und eine Daseins- und Lebensweise, die genauso geschützt ist wie die Lebensweise einer lesbischen Frau oder eines heterosexuellen Menschen. Nach deutschem Recht kann ein homosexueller Mann mit seinem homosexuellen Partner eine Art Ehe im Sinne einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eingehen, ausländerrechtlich ist ein Familiennachzug möglich (vgl. § 27 Abs. 2 AufenthG). Das heißt, dass in Deutschland ein homosexueller Mann sich so verhalten und benehmen kann wie alle die Männer, die nicht homosexuell sind. Er kann also genauso Händchen haltend mit seinem Lebenspartner in der Öffentlichkeit auftreten wie ein heterosexueller Mann, der sich Hand in Hand mit seiner Partnerin bewegt.

Soweit es um das Ausleben homosexueller Sexualität geht, unterliegt diese grundsätzlich weder gesetzlichen Einschränkungen und noch Diskriminierungen, es sei denn, es wird in die Rechte schutzwürdiger Dritter eingegriffen, die strafrechtlich durch die §§ 174 ff. StGB geschützt sind (z.B. Schutzbefohlene, Kinder und Jugendliche, so wie das Verbot, mit Gewalt sexuellen Verkehr zu erzwingen).

Ein homosexueller Mann kann also in Deutschland seine Homosexualität i.S. der Wahrnehmung seiner Rechte aus Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 8 EMRK leben und ist nur an die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Einschränkungen gebunden (Art. 2 Abs. 1, 2 Halbsatz GG, Art. 8 Abs. 2 EMRK).

Im Gegensatz dazu bestraft die nigerianische Rechtsordnung das, was in Deutschland selbstverständlich ist, mit sehr hohen Strafen, wie die oben angeführten Auskünfte des Auswärtigen Amtes, des Instituts für Afrika-Kunde und von amnesty international sowie von ACCORD ergeben. Bestraft wird

damit im Grunde nach nigerianischer Rechtsauffassung bereits letztendlich die Tatsache, dass jemand homosexuell ist und sich dazu bekennt, und nicht, wie in der deutschen Rechtsordnung, die Tatsache, dass in schützenswerte Rechte Dritter eingegriffen wird.

Damit liegt eine Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 Qualifikationsrichtlinie vor, und zwar im Sinne einer unverhältnismäßigen und diskriminierenden Strafverfolgung oder Bestrafung nach Art. 9 Abs. 2 c Qualifikationsrichtlinie. Denn nach europäisch/deutscher Rechtsauffassung ist eine Strafverfolgung, die an eine natürliche Ausprägung eines Menschen anknüpft und der weiter nichts tut, als so zu leben, wie er möchte, unverhältnismäßig und diskriminierend und verletzt damit dessen unveräußerlichen Menschenrechte.

Hinzukommt, dass, wenn jemand in Nigeria deswegen verurteilt und in ein Gefängnis eingeliefert wird, er dort Bedingungen vorfindet, die den Tatbestand der unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK erfüllen, was ebenfalls als Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a Qualifikationsrichtlinie zu werten ist.

3.4.2. Der Kläger hat auch zu Recht geltend gemacht, er habe begründete Furcht, dass er in Nigeria wegen seiner Homosexualität verfolgt wird.

Nach den oben zitierten vom Gericht eingeholten Auskünften und herangezogenen Erkenntnismitteln verneinen das Auswärtige Amt und amnesty international das Vorhandensein von Referenzfällen, d.h. Verfolgung homosexueller Männer aufgrund der nigerianischen Strafgesetze, während das Institut für Afrika-Kunde (Auskunft vom 11.11.2002) und ACCORD (Nigeria, Länderbericht August 2004, dort 12 sexuelle Orientierung) Referenzfälle benennen. Die Beklagte hat in der letzten mündlichen Verhandlung, unter Vorlage eines Presseberichts, ebenfalls die Auffassung vertreten, dass die Tatsache, dass es in Nigeria auch eine homosexuelle

Szene gebe, den Schluss zulasse, dem Kläger drohe im Fall der Rückkehr nach Nigeria keine Gefahr wegen seiner Homosexualität.

Das Gericht geht dennoch davon aus, dass der Kläger zu Recht eine begründete Furcht geltend machen kann im Falle der Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen wegen seiner Homosexualität zu unterliegen. Denn es ist folgendes zu berücksichtigen: Selbst wenn es in den letzten Jahren keine Verfolgung von Homosexuellen in Nigeria gegeben haben soll, sind damit die nigerianischen Strafgesetze, die homosexuelles Sein bestrafen, nicht aus der Welt geschafft, sondern bestehen weiter fort. Hinzukommt, wie oben bereits ausgeführt, dass der nigerianische Gesetzgeber die Strafbarkeit im Rahmen von Homosexualität ausweiten will und dass die großen Religionsgemeinschaften mit größerem religiösen Eifer als früher gegen die Homosexualität als etwas widernatürliches, unnatürliches und unafrikanisches zu Felde ziehen. Das heißt, die Bedingung, unter denen Homosexuelle in Nigeria leben können, haben sich noch verschlechtert.

Wenn man bei dieser rechtlich-gesellschaftlichen Ausgangslage dem Kläger Flüchtlingsschutz verweigerte und ihn nach Nigeria zurückschickte, bedeutete dies letztendlich, ihn einem ungewissen Schicksal zu überantworten. Dies wäre ein Verstoß der dem Kläger zustehenden Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG. Das Grundgesetz verbietet, einen Flüchtling nach dem Motto, es werde ihm schon nichts geschehen, Flüchtlingsschutz verweigern und ihn in seine Heimat zurückzuschicken, wenn keine hundertprozentige Sicherheit besteht, dass keine Verfolgungshandlungen eintreten werden und diese Sicherheit besteht im Fall von Nigeria gerade nicht. Denn niemand kann ausschließen, auch angesichts der Tatsache, dass in den letzten Jahren keine Referenzfälle bekannt geworden sind, dass der Kläger der erste sein könnte, auf den die nach wie vor bestehende, Homosexualität verfolgende Rechts- und Gesellschaftsordnung Nigerias Anwendung findet. Insofern ist die Furcht, die der Kläger vor der Rückkehr in seine Heimat hat, sehr wohl begründet.

3.4.3. Die begründete Furcht vor Verfolgung knüpft auch an die in den oben genannten Vorschriften genannten Verfolgungsgründe an bzw. ist darüber hinaus durch § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG besonders geschützt.

Nach Art. 10 Abs. 1 d liegt eine soziale Gruppe auch dann vor, wenn das gemeinsame Merkmal die sexuelle Ausrichtung ist, wie dies bei Homosexuellen unzweifelhaft zutrifft. Da die nigerianische Rechtsordnung insbesondere auf die sexuelle Ausprägung des homosexuellen Lebens abstellt, ist nach deutschem Recht § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG einschlägig, der über die Qualifikationsrichtlinie hinausgeht.

3.4.4. Vor einer möglichen Verfolgung wegen seiner Homosexualität kann der Kläger in Nigeria nirgends Schutz finden.

Die Verfolgung wegen Homosexualität in Nigeria wird vom Staat getragen und von allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen unterstützt. Somit ist das Verfolgungsnetz landesweit dicht geknüpft, es gibt keine Masche, durch die der Kläger im Sinne des Schutzfindens schlüpfen könnte. Es gibt also keinen Winkel Nigerias, in der der Kläger flüchten könnte und wo er vor Verfolgung sicher wäre.

3.4.5. Gründe nach Art. 11 und 12 Qualifikationsrichtlinie, die Nichtgewährung von Flüchtlingsschutz rechtfertigen könnten, sind nicht vorhanden.

3.4.6. Somit steht dem Kläger Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Denn der Kläger hat nach europäisch/deutschem Recht das Recht, seine Homosexualität frei und offen zu leben. Dies verwehrt ihm die nigerianische Rechts- und Werteordnung mit der Androhung drakonischer Strafen.

3.5. Das Gericht teilt nicht die Auffassung des VG Düsseldorf in seinem Urteil vom 4. September 2006-Fundstelle juris-, dass der asylrechtliche Schutz des

Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung nicht uneingeschränkt gilt, sondern nur in den Schranken des Sittengesetzes gewährleistet sei und gleiches gelte, wenn man Art. 8 EMRK beachte, und dass es somit einem Homosexuellen zugemutet werden könne, seine homosexuelle Veranlagung und Betätigung nicht nach außen hin bekannt werden zu lassen, sondern auf den Bereich seines engsten persönlichen Umfelds zu beschränken.

Das Gericht gewährt dem Kläger Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, weil er sich auf die Wahrnehmung eines Menschenrechts auf Freientfaltung seiner Persönlichkeit berufen kann, das nach europäisch-deutscher Rechtsauffassung universell gilt und gerade nicht im Hinblick auf die Rechtsordnungen anderer Länder eingeschränkt werden darf. Denn wenn man zulässt, dass der Schutz von Menschenrechten sich in Deutschland danach zu richten hat, was in anderen Ländern Praxis ist, dann landet man unweigerlich in Guantanamo als besonderen eklatanten Beispiel für die Verletzung grundlegender Menschenrechte durch ein Land, das sich als demokratisch und zivilisiert betrachtet. Die vom VG Düsseldorf vertretene Auffassung, dass Sittengesetz schränke hier zu Lande das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG ein, so dass sich ein Flüchtling auch nur auf diese eingeschränkte Wahrnehmung dieses Menschenrechts berufen könne, ist falsch.

Aufs schärfste widersprechen möchte allerdings das Gericht dem VG Düsseldorf, wenn es ausführt: „Zum anderen stellt selbst eine Beeinträchtigung von verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechten in anderen Staaten nicht in jedem Fall eine asylrelevant politische Verfolgung dar“. Denn damit drückt sich genau die Beliebigkeit aus, die im europäisch/deutschen Rechtsleben zunehmend um sich greift und in der man zulässt, dass aus opportunistischen Gründen Menschenrechte mit den Füßen getreten werden, sei es aus wirtschaftlichen, sei es aus politischen. Ein auf das Grundgesetz per Eid verpflichtetes Gericht darf nicht so urteilen.

Das VG Düsseldorf stützt seinen Rückgriff auf das Sittengesetz auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005, BVerwG 115, S. 1 ff.. Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist zum Transsexuellengesetz ergangen. Schaut man sich diese Entscheidung an, taucht darin der Begriff des „Sittengesetzes“ überhaupt nicht auf. Das Bundesverfassungsgericht verweist lediglich unter B I.1a auf Art. 2 Abs. 1 GG, in dem in der Tat das Sittengesetz genannt wird. Für die Entscheidung selbst hatte das Sittengesetz keine Relevanz.

Dass das Sittengesetz, das in Art. 2 Abs. 1 GG der freien Entfaltung der Persönlichkeit Grenzen setzt, kein Anknüpfungspunkt für grundrechtseinschränkende Maßnahmen sein kann, ist, soweit ersichtlich, einhellige Meinung in der einschlägigen Rechtsliteratur. In Maunz/Dürig, GG, Art. 2, RdNr. 46 heißt es dazu „:Die Schwierigkeiten eines Verweisungssatzes auf außerrechtliche Normen legen es nahe, dass sittliche Vorstellungen der Allgemeinheit grundsätzlich nur dann freiheitsbegrenzende Funktion entfalten können, wenn diese durch eine positive Umsetzung des Gesetzgebers konkretisiert sind.“ Jarras/Pirot, GG, 7. Auflage, Art. 2, Nr. 19 vertreten die Auffassung „:Ohne praktische Bedeutung ist auch die dritte Schranke der Handlungsfreiheit, das Sittengesetz... Es dürfte im Sinne „allgemein anerkannter Wertvorstellung und der Rechtsgemeinschaft zu verstehen sein...Bei dem heutigen Grad der Durchnomiertheit aller Lebensbereiche und im Hinblick auf den Vorbehalt des Gesetzes...wird man außerdem verlangen müssen, dass die Wertvorstellungen in einer Rechtsnorm ihren Niederschlag gefunden haben..., mit der Folge, dass das Sittengesetz im Sinne des Abs. 1 in der verfassungsmäßigen Ordnung aufgeht...“. Das bedeutet, dass nach deutschem Recht das „Sittengesetz“ nur dann eine Schranke sein kann, wenn es in einer Rechtsnorm Niederschlag gefunden hat. aber nicht dann, wenn durch ein bestimmtes Verhalten eines Menschen sittliche Vorstellungen eines anderen Menschen tangiert werden. An einem Beispielsfall erläutert: Wenn im Bezirk des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ein homosexueller Mann an der

Haustür morgens seinen homosexuellen Lebenspartner mit einem Kuss verabschiedet, so mag das vielleicht das sittliche Empfinden von Eingeborenen in diesem Bezirk gröblich verletzen, berechtigt aber weder diese zum Einschreiten gegen derartiges noch die Staatsgewalt in Form der Polizei.

Auch der Rückgriff des VG Düsseldorf auf Art. 8 EMRK entspricht nicht der gegebenen Rechtslage. Denn ein nach Art. 8 Abs. 2 EMRK möglicher Eingriff in das nach Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Privat- und Familienleben ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz der Moral ...notwendig ist. Im Hinblick auf die Frage von Homosexualität hat sich dazu bereits der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einer Entscheidung vom 27. September 1999 (NJW 2000, S. 2089 ff. mit umfangreichen Nachweis) geäußert; misst man an dieser Entscheidung des EGMR die Rechtsauffassung des VG Düsseldorf, liegt dessen doch sehr abwegige Rechtsauffassung offen zu Tage und bedarf keiner weiteren Kommentierung mehr.

Das heißt: Einem Flüchtling, der vorträgt, er könne in seine Heimat als Homosexueller offen nicht leben und wenn er das täte, unterläge er Verfolgungsmaßnahmen des Staates, ist nach europäisch/deutschen Rechtsgrundsätzen Schutz zu gewähren, weil er nach diesen Grundsätzen seine Homosexualität offen leben darf.

Im Übrigen geht der freundliche Ratschlag des VG Düsseldorf an seinen Kläger, er möge sich doch im Hinblick auf seine Homosexualität sehr bedeckt halten und diese nur im engsten Kreise praktizieren, an der Rechtswirklichkeit Ägyptens vorbei, und, wenn man diesen Ratschlag auf den vorliegenden Fall anwendete, auch an der Rechtswirklichkeit eines Staates wie Nigeria. Denn wenn sowohl das Strafrecht als auch fast die gesamte Gesellschaft dieser Länder Homosexualität als widernatürlich und verabscheuenswürdig

betrachtet, ist niemand letztendlich vor dem Offenkundigwerden homosexueller Neigungen und Lebensformen geschützt. Es reicht ja schon aus, wenn ein Mitbewohner eines Hauses feststellt, dass sein Nachbar lediglich Männerbesuche empfängt und weit und breit niemals eine Frau zu sehen ist, um ihn ins Zwielficht zu rücken, ihn bei den Behörden hinzuhängen und damit Verfolgungsmaßnahmen auszuliefern. Auch in Deutschland war zurzeit der Geltung des alten § 175 StGB Strafverfolgung aufgrund dieser Vorschrift nicht sehr weit verbreitet, die Strafvorschrift hing aber wie ein Damoklesschwert über den Betroffenen, hat viele Menschenleben ruiniert und kein Homosexueller konnte sicher sein, dass nicht ein missgünstiger Mitmensch ihn anzeigte.

Wenn man sich diese - gottlob vergangene - Rechtswirklichkeit Deutschlands vor Augen hält, wird klar, dass man einem Homosexuellen, der aus einem Land wie Ägypten (VG Düsseldorf) oder Nigeria, wie im vorliegenden Fall Schutz zu gewähren hat, wenn man sich nicht schuldig machen will an der Verfolgung Unschuldiger.

- 3.6. Soweit der Kläger geltend macht, er wäre wegen seiner Zugehörigkeit zur Osu-Caste Verfolgungsmaßnahmen in Nigeria ausgesetzt, greifen diese nach Auffassung des Gerichts im Sinne einer Schutzgewährung nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht durch.

Das Gericht hat keine nachprüfbaren Tatsachen, dass der Kläger tatsächlich zu diesem Personenkreis gehört, zumal seine Behauptung, man könne diese Tatsache bei der Stadtverwaltung von [redacted] nachfragen, aufgrund der vorliegenden Auskünfte verneint wurde.

Abgesehen davon kann die Frage, ob eine Schutzgewährung deswegen erforderlich ist, schon deshalb dahingestellt bleiben, weil dem Kläger ohnehin schon Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt wird. Somit käme es auf die Frage, ob wegen der Zugehörigkeit des Klägers zur Osu-Caste Schutz zu

gewähren ist, nur dann darauf an, wenn ansonsten kein Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt würde.

Im Übrigen ist anzumerken, dass der Kläger selbst im Verlauf des Verfahrens auf diese Problematik nicht mehr zurückgegriffen hat.

4. Eine Verpflichtung der Beklagten, dass Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen, erscheint nach § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG als entbehrlich.
5. Die Aufhebung der Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 22. Juli 2004 ergibt sich aus § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 3 AufenthG. Denn wenn die Beklagte zu verpflichten ist, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf Nigeria festzustellen, ist in einer Abschiebungsandrohung der Staat zu bezeichnen, in den nicht abgeschoben werden darf bzw., wenn eine Abschiebungsandrohung in Bezug auf diesen Staat vorliegt, die Abschiebungsandrohung insoweit aufzuheben.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.